



EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach

Thüringer Landesverwaltungsamt

Postfach 22 49
99403 Weimar

Per Mail an:

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt

Telefon: 03691

Telefax: 03691

E-Mail:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

24.08.2023

Eisenach - Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) - Transformation in die „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“

Hier: Antrag auf Genehmigung gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer für die Stadt Eisenach erarbeiteten Standortentwicklungsstrategie wurde in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsbeirat der Stadt und Begleitung durch das mit der Standortentwicklungsstrategie beauftragte Büro auch die Frage der künftigen Organisation der städtischen Aufgaben der Tourismusförderung, der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings diskutiert.

Diese Diskussionen mündeten in dem Vorschlag, der Eisenach - Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) als vorhandene 100%ige städtische Gesellschaft künftig die Aufgaben der bisher in der Verwaltung und auch in der GIS GmbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zuzuordnen, wofür der bisherige Gesellschaftszweck entsprechend erweitert werden muss.

Weiterhin soll der Gesellschaftszweck der EWT um die Aufgabe des Stadtmarketings erweitert und auf der Basis dieser Aufgabenübertragung eine Namensänderung der Firma in „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“ vorgenommen werden.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach fasste am 21.03.2023 den Grundsatzbeschluss, die EWT um die Aufgaben Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing zu erweitern und in die „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“ zu transformieren (Anlage 1).

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr
Mi 9:00 - 12:00 Uhr
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:00 - 13:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Strukturvorschlages „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“ vorzubereiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

So ist für die nächste Stadtratssitzung am 26.09.2023 eine Beschlussfassung über den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) der Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH vorgesehen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages bestimmt den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft in § 3 wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung für die Stadt Eisenach zum Zweck einer nachhaltigen Daseinsvorsorge im Gemeinwohlinteresse zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und zur Entwicklung des Arbeitsmarktes durch

- Erfüllung der Aufgaben eines Standort-, Tourismus- und Stadtmarketings sowie des City-Managements,
- Förderung von ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe durch Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten,
- Stärkung der Innovation der Wirtschaft durch Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens,
- Vorhaltung und Betreibung einer Tourist-Information mit Verkauf und Vermittlung touristischer Leistungen.“

Darüber hinaus wird ebenfalls für die Sitzung am 26.09.2023 eine Beschlussfassung des Stadtrates über die Betrauung der Gesellschaft mit dem erweiterten Aufgabenportfolio angestrebt.

Die beabsichtigte Erweiterung der Zweckbestimmung und Transformation der bestehenden Gesellschaft in die Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH erscheint aus meiner Sicht genehmigungsfähig, da der öffentliche Zweck „Wirtschafts- und Tourismusförderung“ die Erweiterung des Unternehmens rechtfertigt. Die weiteren Kriterien gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 -5 ThürKO werden durch die Erweiterung der Zweckbestimmung nicht berührt bzw. geändert. Ich beantrage hiermit die rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. § 73 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung.

Für weitere Erläuterungen stehen die [REDACTED]ern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Stadtratsbeschlusses vom 21.03.2023
- Anlage 2: Entwurf Gesellschaftsvertrag der Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH

Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 22 49, 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach

Postfach 101462
99804 Eisenach

Eisenach – Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) – Transformation in die „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“
hier: Antrag auf Genehmigung gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO

Sehr geehrte Frau

bezüglich Ihres im Betreff genannten Genehmigungsantrages teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit:

I.

Die Änderung der Zweckbestimmung bedarf im Gegensatz zur Umfirmierung der Gesellschaft der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO. Genehmigungsgegenstand der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO ist das konkrete Rechtsgeschäft; mithin der notariell geschlossene Gesellschaftsvertrag. Bislang wurde dem TLVWA lediglich der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages zur Verfügung gestellt.

II.

Die begehrte rechtsaufsichtliche Genehmigung kann derzeit aber auch deshalb noch nicht erteilt werden, weil es am Dartun der Tatbestandsvoraussetzungen für das Erteilen dieser rechtsaufsichtlichen Genehmigung mangelt. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind in §§ 71 Abs. 2 und 3 i. V. m. 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürKO normiert. Ausdrücklich folgt das TLVWA nicht Ihren Ausführungen, dass die Kriterien gem. § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ThürKO durch die Erweiterung der Zweckbestimmung nicht berührt seien. Es wird um substantiiertes Darlegen der gesetzlichen Voraussetzungen gebeten. Schwerpunkt sollten dabei auch die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Eisenach aufgrund der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes sein. So sollen neben den ursprünglichen Aufgaben der EWT¹ künftig auch

- die Erfüllung der Aufgaben eines Standort-, Tourismus- und Stadtmarketings sowie des City-Management,

¹ Tourismusfördernde Aufgaben, wie Vorhalten und Betreuung der EISENACH-Information, Tourismusmarketing und Verkauf touristischer Leistungen

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361)
Telefax +49 (361)

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
AZ

Ihre Nachricht vom:
24.08.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar
28. August 2023

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF3303
HELADEF3303

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- die Förderung von ortsansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe durch Erbringen von Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten und
- die Stärkung der Innovation der Wirtschaft und Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens

zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören. Wir bitten um nähere Erläuterungen, um welche konkreten Maßnahmen es sich dabei handeln soll und wie dieser Maßnahmen finanziert werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Gesellschaftsvertrag der EWT bereits eine Nachschussverpflichtung in Höhe von max. 300 TEUR jährlich vorsieht.²

III.

Der vorgelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrages beinhaltet die Vorgaben aus der ThürKO. Wir möchten jedoch zum vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages das Folgende anmerken:

Die Regelung in § 7 Abs. 4 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages sieht allgemein eine rechtzeitige Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes vor. Wir empfehlen, diese Regelung zu konkretisieren. Gem. § 57 Abs. 2 ThürKO soll die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Da der Wirtschaftsplan von Unternehmen mit einer über 50 v. H. liegenden eigenen Beteiligung Bestandteil der Haushaltssatzung (Anlage) ist, wird die Aufnahme eines konkreten Erstellungstermins für den Wirtschafts- und Finanzplan in der Regelung des § 7 empfohlen.

Die Regelungen in § 8 (1) Buchstaben a) bis (f) zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften korrespondieren nicht deckungsgleich mit den Regelungen in § 11 - Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates – und denen in § 13 – Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung. Wir empfehlen eine diesbezügliche Überprüfung.

Soweit in § 6 (5) – Organe der Gesellschaft – geregelt ist, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt ist, sollte sich nach unserem Verständnis in § 11 - Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates – eine entsprechende Regelung finden. Im Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung³ wird in Abs. 2 geregelt, dass die Gesellschafterversammlung per Beschluss Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsrecht erteilen kann.

Um das Genehmigungsverfahren fortführen zu können, benötigt das TLVwA den notariell geänderten Gesellschaftsvertrag der Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH, den Stadtratsbeschluss, der der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und der Umfirmierung zustimmt und das ergänzende Darlegen der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen. Außerdem bitten wir,

² § 16 Abs. 2 E-GV

³ § 13 E-GV

uns die Begründung des Stadtratsbeschlusses 0611/2023 vom 21.03.2023 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

[REDACTED]
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach

Thüringer Landesverwaltungsamt

Postfach 22 49
99403 Weimar

Per Mail an:

[Redacted]

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt

Telefon: 03691 - 6

Telefax: 03691 -

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
28.08.2023

Dat.: unsere Nachricht vom
24.08.2023

Datum
17.10.2023

Eisenach - Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) - Transformation in die „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“

Hier: Antrag auf Genehmigung gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 28.08.2023.

zu I.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach berät und beschließt planmäßig in der Sitzung am 8.11.2023 den geänderten Gesellschaftsvertrag der Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH (EWT). Gleichzeitig wird auch ein Beschluss zur Betrauung der EWT mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (DAWI) im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung, des Standortmarketings und des City-Managements ab 01.01.2024 gefasst.

Die notarielle Beurkundung soll zeitnah, nachdem ein mehrheitlicher Stadtratsbeschluss vorgelegt werden kann, terminiert werden.

Zu II.

Ausgehend vom EU-Beihilferecht soll die EWT durch Betrauungsakt mit den (zusätzlichen) DAWI - Leistungen im Bereich der allgemeinen, kommunalen Wirtschaftsförderung rechtskonform betraut werden. Den diesbezüglich zu beschließenden Betrauungsakt füge ich zu Ihrer Kenntnis bei. Dieser wurde vorab extern geprüft und abgestimmt, um die angestrebte Rechtsicherheit und EU-Konformität sicherstellen zu können.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr

Di 9:00 - 12:00 Uhr

Mi 9:00 - 12:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr

Fr 9:00 - 12:00 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr

Mi 7:00 - 13:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr

Fr 8:00 - 13:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03

SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Dem Betrauungsakt inhärent ist die Verpflichtung der Stadt als Betrauende die Finanzierung dieser DAWI-Leistungen abzusichern. Die Art der Ausfinanzierung ist dabei gemäß Pkt. 4 geregelt und eröffnet grundsätzlich verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten. Neben der bestehenden, gesellschaftsvertraglich fixierten, begrenzten Nachschussverpflichtung gemäß § 28 GmbHG wird hierbei regelmäßig eine zusätzliche Ausfinanzierung über sonstige Einlagen in die KapRücklage aufgrund der Unwirtschaftlichkeit als Hauptmerkmal einer DAWI-Leistung erforderlich werden.

Die Änderung der Zweckbestimmung der EWT steht im Zusammenhang mit den grundsätzlichen, aktuellen Anforderungen einer Transformation der Stadt Eisenach. Dies ist von höchster städtischer Bedeutung, welches durch den mehrheitlichen Stadtratsbeschluss entsprechend priorisiert und dem Verwaltungsvorstand zur Umsetzung beauftragt wurde.

Eisenach hat eine große und kaum vergleichbare Abhängigkeit von der Automobilindustrie. Jeder 3. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeitet dort. Dies ist bundesweit einmalig. Mehr als 3.000 Arbeitsplätze sind in der Stadt in den letzten Jahren in diesem Bereich verloren gegangen. Die lokale Industriestruktur ist stark vom Verbrennermotor abhängig und bedarf dringend eines Umbaus. Dies ist nur mit Hilfe einer starken städtischen Wirtschaftsförderung möglich.

Die zu betrauenden DAWI – Leistungen sind dabei entsprechend der aktuellen EU-Vorgaben im Betrauungsakt festgesetzt (s. Vorbemerkungen & Pkt. 1 – 3 des Betrauungsaktes).

Wenn die gesellschaftsvertraglichen und eu-rechtlichen Rahmenbedingungen planmäßig zum 1.1.2024 umgesetzt werden können, soll beginnend ab 2024 der schrittweise Umbau der Gesellschaft erfolgen. In einem ersten Wirtschaftsplanentwurf geht die Gesellschaft hierbei von einem Finanzbedarf i.H.v. rd. 750 TEUR p.a. zur Ausfinanzierung der genannten DAWI-Leistungen aus.

Die Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 71; 73 ThürKO sind aus städtischer Sicht als umfänglich erfüllt anzusehen. Die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben werden i.R. der kommunalen Selbstverwaltung regelmäßig bundes- und thüringenweit in der Organisationsform einer GmbH erbracht. Auch in der Stadt Eisenach wurde und wird ein überwiegender Teil dieser Aufgaben (Tourismusförderung und tlw. Wirtschaftsförderung) kommunalrechtlich genehmigt bereits seit 1992 & 1996 in der EWT (ehem. TEG) und GIS erbracht.

Im Rahmen der Transformation sollen diese Aufgaben, die in EWT (alt) und GIS sowie partiell in der Kernverwaltung bereits erbracht werden, gebündelt werden; u.a. auch um Synergien zu erreichen. Darüber hinaus soll die allgemeine Wirtschaftsförderung ausgebaut werden, um den anstehenden gesamtstädtischen Transformationsprozess unterstützen und begleiten zu können. Hierzu sollen perspektivisch und schrittweise ein Unternehmer- und Investorenservice, ein Standortmarketing sowie eine Stelle Innovationsmanagement und Transformationsmanagement auf- und ausgebaut werden.

Auch das Citymanagement ist derzeit bereits in Projektform in Umsetzung und soll langfristig in der EWT(neu) fest etabliert werden. Das Projekt wird zu fast 100% vom Bund finanziert und soll im Besonderen die Innenstadt touristisch attraktiv entwickeln.

Oberstes Ziel ist dabei immer die wirtschaftliche und touristische Attraktivität der Stadt als Westthüringer Oberzentrum zu erhöhen, auch um mittelbar Einnahmeeffekte für den städtischen Haushalt zu generieren (Stärkung bzw. Sicherung eigene Steuerkraft)! Die Entwicklung zum Oberzentrum ist durch den Gesetzgeber im Eisenach NeugliederungsG festgeschrieben und muss nun weiter mit Leben erfüllt werden.

Der angemessene Einfluss ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 über einen 5köpfigen Aufsichtsrat und den städtischen Vertreter in der GVersammlung der EWT als Eigengesellschaft umfänglich abgesichert.

Die übernommene Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO ist vor dem Hintergrund der städtischen Priorisierung als angemessen einzustufen und muss bei der Feststellung der städtischen Leistungsfähigkeit demzufolge den entsprechenden Rang in der haushalterischen Abwägung einnehmen. Dies ist durch die Entscheidung Verwaltungsvorstand und Stadtrat entsprechend umzusetzen und i.R. der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen.

Die Übernahme der Verluste gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 4 ThürKO ist vor dem Hintergrund der städtischen Priorisierung dieser Aufgabe und im interkommunalen Vergleich nicht als unangemessen einzustufen. Die Beschränkung erfolgt über die Regelungen im GVertrag und Betrauungsakt.

Die Haftung der Gemeinde gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 5 ThürKO ist aufgrund der Rechtsformwahl „GmbH“ gesetzlich geregelt und damit grundsätzlich beschränkt.

Sollten gesellschaftsrechtliche Fragen oder Fragen zum Betrauungsakt bestehen, steht Ihnen Herr Hoffmann in bewährter Form gern zur Verfügung.

Sollte es weitere Fragen zur konkreten (künftigen) Aufgabenerfüllung der EWT(neu) geben, wenden Sie sich bitte an den [REDACTED] oder an [REDACTED]

Zu III.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde bezüglich der von Ihnen vorgebrachten Anmerkungen überprüft und entsprechend angepasst.

In der Anlage erhalten Sie wie gewünscht die Begründung zum SR-Beschluss 0611/2023 v. 21.3.2023. Diese steht darüber hinaus ebenfalls öffentlich im städtischen Ratsinformationssystem unter www.eisenach.de zur Einsichtnahme und Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlage: Betrauungsakt; Beschlussvorlage 1221.-StR/2023



Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 22 49, 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach
z. H. [REDACTED]
Markt 1
99817 Eisenach

Eisenach – Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) – Transformation in die „Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH“

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zu Ihrem o. g. Schreiben möchten das TLVwA das Nachfolgende mitteilen:

zu I.

Anders als der Beschluss zur Betrauung der EWT bedarf die Änderung des Unternehmenszweckes der EWT der (erneuten) kommunalrechtlichen Genehmigung. Aus diesseitiger Sicht wurden die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen noch nicht vollständig dargetan. Diese bitten wir bei Antragsstellung auf Genehmigung gem. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO ergänzend vorzutragen. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang Ihr erfolgter Hinweis, dass das TLVwA sich zur konkreten (künftigen) Aufgabenerfüllung an den [REDACTED] wenden möge. Das [REDACTED] ist nicht Adressat kommunalrechtlichen Tätigwerdens. Auch scheint der Hinweis sich an das [REDACTED] zu wenden wenig hilfreich. Es ist nicht Aufgabe des TLVwA sich weitere Informationen selbst an diversen städtischen Stellen oder im kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform einzuholen.

zu II.

Ihren Ausführungen zur Betrauung der EWT mit den (zusätzlichen) DAWI – Leistungen im Bereich der allgemeinen kommunalen Wirtschaftsförderung ist zu entnehmen, dass bereits im Wirtschaftsplanentwurf für das Geschäftsjahr 2024 ein Bedarf von ca. 750 TEUR zur Ausfinanzierung der DAWI Leistungen bestehen wird. Gem. § 16 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der EWT soll die Nachschusspflicht auch künftig weiterhin bei max. 300 TEUR gedeckelt werden. Es wird um Mitteilung zur diesbezüglichen Darstellung eines über die vereinbarte Nachschusspflicht hinausgehenden finanziellen Bedarfs im städtischen Haushalt gebeten. Zudem bitten wir um Übersendung des Wirtschaftsplanes der EWT. Ihren weiteren Erläuterungen kann entnommen werden, dass auch Aufgaben, die ehemals in der GIS erfüllt wurden, und Aufgaben aus dem Kernhaushalt der Stadt Eisenach künftig im Rahmen der Transformation durch die EWT erbracht werden sollen. Dies

Seite 1 von 2

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 [REDACTED]

Telefax +49 (361) 57 [REDACTED]

Ihr Zeichen:

14.1/81-10.02

Ihre Nachricht vom:

17.10.2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

Weimar

2. November 2023

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

bitten wir uns näher zu erläutern. Dies betrifft insbesondere auch die Frage eines erforderlichen Fortbestandes der GIS als kommunales Unternehmen.

Des Weiteren führen Sie zu den übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO¹ aus, dass dies durch die Entscheidung Verwaltungsvorstand und Stadtrat entsprechend umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist für das TLVwA zunächst unklar wer mit dem Verwaltungsvorstand gemeint sein soll.

Um erneute Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted signature]
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

¹ vgl. Schreiben vom 17.10.2023 Seite 3, 1. Absatz